



07.02.21

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare




Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien Hansestadt Hamburg bin,
 2. an dem A-Klausurenkurs  teilgenommen habe,
 3. voraussichtlich im März  die Examensklausuren schreiben werde.
- 

Az: T O 607/1T

Kandogerecht Halle/Saale

Im Namen des Volkes

Urteil

zu dem Rechtsstreit

1.) der Frau Angela Grimm,
Kessingstraße 6, 06217 Merse-
burg

— Klägerin zu 1) —

und

2.) der Herrn Uwe Grimm,
Kessingstraße 6, 06217 Merse-
burg

— Kläger zu 2) —

Prozessbevollmächtigte zu 1)+2):

Rechtsanwältin Dr. Hausi Krüger,
Am Markt 12, 06618 Naumburg/
Saale

gegen

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahn-
hofsstraße 7, 39264 Jerbst,

- Beklagter zu 1) -

vud

2) Mitteldeutsche Versicherungs-
AG, vertreten durch den Vorstand,
Hegelstraße 1, 04177 Leipzig

Prozessvollmächte

- Beklagte zu 2) -

hat das Landgericht Halle/Saale,
r. Zivilkammer, durch die Rich-
terin am Landgericht Schwart
als Einzelrichterin,
auf die mündliche Verhandlung
vom 14. 03. 2016 für Recht
e für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verurteilt zu
die Kläger zu gesamter Hand
33 440,00 € nebst Zinsen in
Höhe von 1% über dem Basiszins-
satz ab dem 11. 09. 2011.

Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

d. Die Kosten des Rechtsstreit-
tes trägt die Beklagte die
Beklagten zu 10%, die Kläger
zu 10%. $\frac{2}{3}$, die Kläger zu $\frac{1}{3}$.

Kostenvollstreckung
durch Bstl.

3. Das Urteil ist gegen Sicher-
heitsleistung in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages vorläufig vollstreckbar.

4. Streitwert: 31 600 €

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend
um Schadenersatz- und Schmer-
zensgeldansprüche aufgrund eines
Verkehrsunfalles.

Die Kläger sind all Ehefrau und
Sohn zu je 1/2 die gesetzlichen
Erben des am 12.02.2015 ver-
storbenen Dieter Grimm (im
Folgenden: Erblasser).

Der Erblasser war Halter eines
PKW Peugeot 306, amtliches Kenn-
zeichen KA-AD 72 und befuhr mit
diesem Fahrzeug am 11.08.2014
~~Der Beklagte~~
gegen 06:20 Uhr die Bundesstra-
ße Nr. 6 ~~an der Kreis~~ in Rich-
tung kreuzung.

Der Beklagte zu 1) zu diesem
Zeitpunkt mit einem Sattelzug
der Firma MAN mit dem amt-
lichen Kennzeichen GT-KN 666

die Kurt-Nagel-Straße, welche aus der Richtung Halle/Saale kommend betrachtet, von rechts in die Bundesstraße einmündet.

~~Au dieser Einmündung befindet sich für Kraftfahrzeuge, die aus~~
Die Beklagte zu 1) ist die Haftpflichtversicherung des durch den Beklagten zu 1) geführten Fahrzeugs.

Die Bundesstraße nun Nr. 6 ist an der Stelle der Einmündung der Kurt-Nagel-Straße gerade, gut und gut einsehbar. Es gilt dort eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Die Vorfahrtberechtigung der Bundesstraße gegenüber der Kurt-Nagel-Straße wird durch ein Verkehrsschild 206 (Stopp-Schild) erkennbar gekennzeichnet.

Der Beklagte zu 1) bog mit dem von ihm geführten Sattelschlepper von der Kurt-Nagel-Straße nach links auf die Bundesstraße Richtung Halle/Saale ein.

Während des Abbiegevorganges des Sattelschleppers kam es zu einem Zusammenstoß mit dem von dem Erklässer geführten Fahrzeug auf der Fahrspur Richtung Leipzig. Dabei entstanden auf der Fahrbahn keine Bremsspuren.

den Zusammenstoß →

Dabei wurde der von dem Erblaster geführte Pkw unter den Anhänger des Sattelschleppers gedrückt und noch ca. 8 m mitgeschleift, bis die Fahrweg etwa mittig auf der Bundesstraße zum Stehen kamen.

wirtschaftlichen Totalschaden

Das Fahrzeug, welches von dem Erblaster geführt wurde, erlitt dabei einen erheblichen Schaden. Der Restwert betrug 100 €, der Wiederbeschaffungswert betrug vor dem Zusammenstoß 1875 €.

Der Erblaster erlitt durch den Zusammenstoß erhebliche Verletzungen (Schädelbasisfraktur, Bruch des Schädelbogens, Schädelhirntrauma, Traumatisches Hirnödem, traumatische subdurale Blutung) und wurde etwa 6 Monate intensivmedizinisch behandelt und dabei 8 Operationen, auch Schädelöffnungen, unterzogen, bevor er am 12. 02. 15 aufgrund der Verletzungen durch Multiorganversagen starb.

Mit Schreiben vom 01. 06. 2015 lehnte die Beklagte zu 2) jede Haftung ab.

Darlegungs- und Beweiskast beachten
und: Traumen bei dem/d
zwischen streitig Tat-
sachen und Rechtsau-
sichten

Die Kläger tragen weiterhin vor, dass der Erblaster zum Zeitpunkt des Unfalles nur mit 60 km/h

gefahren wäre und - sobald er den Lattenschlepper, welcher vom dem Beklagten zu 1) geführt wurde - wahrnahm, eine Vollbremsung einleitete, um den Zusammenstoß zu verhindern.

Der Beklagte zu 1) hingegen sei, ohne die Vorfahrt der Fahrlänge und auf der Bundesstraße zu beachten und ~~den~~ ohne das ~~klägerische~~ ~~Fahrer~~ Fahrzeug, welches der Erblasser führte, wahrzunehmen einfach auf die Bundesstraße gefahren.

Weiterhin sei der Erblasser bei Anzeichen der Operationen bei Bremsen gewesen und habe seine Umgebung bewußt wahrgenommen.

Zusstellung der Klage
(Zusammenfassung)

Die Kläger beauftragen:

1.) Die Beklagten werden als gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Kläger zu gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 10.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 7% - Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

d.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin zur gelauteten Kasse materielle Schadensersatz in Höhe von 1000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

S.O.

Die Beklagten tragen vor, dass der Erkläser mit 80 - 120 km/h die Bundesstraße befährt und keine Vollbremsung zur Verhinderung des Unfalls durchgeführt worden sei.

Der Beklagte zu 1) habe keine ~~Hängigkeit~~ Längel an dem Verkehrsteilnehmer abgehalten und den Verkehr bis zu einer entsprechenden Locke abgewartet.

Er habe dabei in seinem Sichtfeld von etwa 200m keine Möglichkeit gehabt, das Fahren des Erkläser im Zeitpunkt des Auffahrens wahrzunehmen.

Das Gericht hat ~~Beweis erhoben~~ durch ~~Entstehung eines schriftlichen~~ aufgrund des Beweiskatalogs vom

Prozessgeschichte nur
Perspektive

Für Ergebnis Beweis auf-
nahme auf Sitzungsprotokoll
und für Akten verlesen

„persönlich“

Zum Inhalt der Meinung
auf Sitzungsprotokoll
verweise

Objektive Zulässig-
keit

03.11.17 Beweis erhoben über den
Hergang des Unfalls durch Einho-
lung eines Sachverständigen Gut-
achters von Dipl.-Ing. Bernd Harms.
Der Sachverständige (vgl. Bl. 11 d. A.).
Der Sachverständige wurde weiter-
hin im Termin für mündlichen
Verhandlung vom 14.03.2016 münd-
lich gehört. (vgl. Bl. 13 d. A.)
Weiterhin hat das Gericht im Ter-
min für mündlichen Verhandlung
die Klägerin zu 1) mündlich an-
gehört (vgl. Bl. 14 d. A.).

Zur Vollständigkeit der Parteivor-
träge wird weiterhin auf die
Schriftsätze der Parteien und
Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch
nur teilweise begründet.

Die Zulässigkeit des Landgerichts
Halle/Saale ergibt sich nach
§ 71 I 4 Nr. 1 und § 20 StVG.

Die Kläger bilden zwar nach
§ 19, 62 HGB als Erben gemien-
schaftlich die notwendige Streitgenossen-
schaft.

Die objektive Auspruchshäufung ist
nach § 260 HGB vorliegend zulässig.

§ 153 II Nr. 2 ZPO

Obersatz zur Begründetheit

Für die Beklagte zu 1) ergibt sich der Anspruch weiterhin in Verbindung mit § 115 VVG, 14 IVg.

Die subjektive Klagenhäufung ist nach § 19 I, 60 I ZPO iVm. § 260 ZPO analog ebenfalls zulässig.

1.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 32 000,00 € nach § 18 I, 7 I,

17 I, II StVG iVm. § 1922 I ~~BB~~ ^{BAB}.

Schmerzensgeldansprüche sind, soweit sie im Zeitpunkt des Todes bereits entstanden sind, vererblich. Die Kläger sind die Erben der Erblasseri.

a)

Der Beklagte zu 1) haftet grundsätzlich gemäß § 18 I, 7 I StVG, nachdem vorliegend durch den Betrieb des

Stahlschleppers, welcher durch den Beklagten zu 1) geführt wurde, ein Mensch 2 in seinem Körper und seiner Gesundheit verletzt wurde.

Es handelte sich dabei ^{nicht} ~~weder um~~ höhere Gewalt (vgl. § 7 II StVG).

Weiterhin kann sich der Beklagte zu 1) auch nicht nach § 11 I 2 StVG exculpieren.

Verschulden ist gegeben bei Vorfatz oder Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr er-

forderliche Sorgfalt nicht beachtet
(vgl. § 276 II BGB).

Vorliegend hat der Sachverständige glaubhaft dargelegt, dass ~~es sich~~
- unabhängig davon, welche Fall-
variante man zugrundelegt - der
Beklagte zu 1) die Möglichkeit
gehabt hätte das Fahrzeug der Eb-
kasseri zu erkennen und den Un-
fall abzuwenden.

Nachdem die insoweit darlegungs-
und beweiskundigen Beklagten keine
weiteren Nachweise vorgelegt haben,
ist somit jedenfalls nicht anzuneh-
men, dass der Beklagte zu 1) den
Unfall nicht verschuldet hat.

b)

Der Beklagte zu 1) haftet für die
durch den Unfall entstandenen
Schäden zu 80%, der Erblasser
zu 20%. (vgl. § 15 IV, 17 I, II StVG).

Der Unfall war für den Beklagten
zu 1) nicht ~~unvermeidbar~~^{unabweisbar} (vgl.
§ 2 15 III, 17 III StVG).

Unabweisbarkeit ist gegeben,
sofern auch bei Erfüllung aller Sorgfalt
eines Idealfahrers der Unfall einge-
treten wäre.

Dies ~~trifft~~^{haben die} insoweit darlegungs-

Weitere Beweise ausfinden?
→ Partei-Vornehmung?

dafür brauchen sie das
Zusammen gar nicht

gut

und beweislasteren Beklagten
nicht nachgewiesen. Vielmehr
hat der Sachverständige glaub-
haft festgestellt, dass der Beklagte
zu 1) in jeder Fallvariante
eine Abweichungsmöglichkeit
hatte.

Somit richtet sich der Verhält-
nis der Haftung ~~der~~ zwischen
dem Erblasser und dem Beklag-
ten zu 1) gemäß § 47 I StVG
nach den Umständen, insbesou-
dere danach, ~~ob~~ inwieweit der
Schaden vorwiegend von dem
einen oder dem anderen ver-
ursacht worden ist.

Dabei sind ~~wir~~ feststehende
Tatsachen zu berücksichtigen.

(1)

Der Beklagte zu 1) hat vorliegend
gegen die Sorgfaltspflicht
~~aus § 10 S. 1 StVG und aus~~
§ 8 II 2 StVG nicht erfüllt.

~~ist~~

~~Indem der Beklagte zu 1) ist auf
die Bruchstrafe aufgrund eines Un-
ternehmens auf dem Verkehr zu achten~~

(2)

Vorliegend hatte der Erblasser
~~der~~ gegenüber dem Beklagten zu
1) gemäß § 8 I 2 Nr. 2 StVG die
Vorfahrt.

Dieses Vorfahrtsrecht hätte der Erbkasse auch, sofern man dies unterstellt, nicht durch Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit verloren.

Der Teil von § 1 I 2 Nr. 2 StVO ist der Schutz der Sicherheit der Straßennutzer. Dies schlägt sich darin nieder, dass Fahrzeuge, die auf einer vorfahrtberechtigten Straße fahren, grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass ihre Vorfahrt eingehalten wird. Dieses Vertrauen verfällt durch einen anderen Regelverstoß wie etwa Geschwindigkeitsüberschreitung nicht, sondern wird sogar noch wichtiger, nachdem durch die erhöhte Geschwindigkeit die Möglichkeit zu bremsen verringert ist.

sehr gut

Den für das Vorliegen der Sorgfaltspflicht des Beklagten zu 1) darlegungs- und beweispflichtige Klägerin kommt der Beweis des ersten Anscheins zugute.

Der Beweis des ersten Anscheins kommt in Betracht, sofern unter Berücksichtigung aller Umstände und ferngestellter Erfahrungssätze und besonderen Merkmalen des Sachverhaltes zu folge zu beweisende Tatsache

von der Lebenserfahrung typischer
Geschehensablauf ergibt.

Bei Unfällen ~~was~~ im Rahmen
einer Verkehrssituation kann auf-
grund der Lebenserfahrung und
der hohen in § 12 II StVO ver-
merkten Sorgfaltsanforderungen
grundsätzlich davon ausgegangen
werden, dass die Verkehrsberech-
tigung missachtet wurde.

Vorliegend ist unstrittig, dass der
Unfall in einer Situation entstan-
den ist, in der der Erbkasser
Verkehrsberechtigt war.

Dem Beklagten ist es nicht gelun-
gen diesen Auschein zu erschüttern.
twar haben die Beklagten vor-
getragen, dass der Beklagte nur
keine Möglichkeit gehabt habe,
den Wagen des Erbkassers zu wahr-
zunehmen und ihm dann die
Vorfahrt einzuräumen.

Dagegen spricht jedoch eindeutig
das glaubhafte Gutachten des
Sachverständigen, der - unabhän-
gig von der Fallvariante - dem
Beklagten zu 1) vor dem Aufahren
eine Möglichkeit zur Wahrnehmung
des Wagens hatte.

Formulierung
"überzeugend" nachvollzieh-
bar
(glaubhaft nur bezeugt)
festgestellt hat, dass ~~der~~

(b)
Eru Verstoß gegen § 10 S. 1 StVO
liegt nicht vor, nachdem das Ab-
biegen aus einer Straßeneinmü-
ndung kein Erlaufen IV. § 10 S. 1 StVO
darstellt.

(d)
Der Erblasser hat hingegen nicht
gegen die Sorgfaltsauforderungen
nach § 3 I, III Nr. 2 a) StVO versto-
ßen, jedoch das allgemeine
Rücklichtnahmegerbot nach § 1 I, II
StVO verletzt.

(a)
Der Erblasser hat nicht die
nach § 3 I, III Nr. 2 a) StVO
geltende Höchstgeschwindigkeit
von 70 km/h verletzt.

Die Kläger haben vorliegend vor-
getragen, daß der Erblasser mit
60 km/h gefahren ist. Dies wurde
wirksam (vgl. § 130 II, III ZPO) durch
die Beklagten bestritten. Aufgrund
Eru substantiiertes Beitreten durch
die Beklagten war aufgrund des
klägerischen Vortrages unent-
wendig.

ander muss in die
Beweislastbestimmung
Beitrag müssen verschulden
in Form der Geschwindigkeit
überschreitung beweisen

ja genau!

hinreichend des Vorliegens der
Geschwindigkeitsübertretung und

die Beklagten darlegungs- und beweiskraftlos. Raum für einen Beweis des ersten Aussehens besteht, mangels eines typischen Lebensablaufes, nicht.

Die Beklagten haben den Beweis nicht hinreichend geführt.

S. O.

Der Sachverständige hat glaubhaft vorgebracht, dass die Möglichkeit besteht, dass der Erblasse die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte, konnte dies jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Auch der Vortrag des Sachverständigen im Rahmen der mündlichen Anhörung, dass - bei Nominierung einer zulässigen Geschwindigkeit und ab dem Abstand - der Unfall nicht vorgefallen wäre, beweist nicht das Gegenteil. Vielmehr handelt es sich dabei nur um ein Szenario unter Extrembedingungen. Dass es trotz Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit trotzdem zu dem Unfall kommen konnte, ist insoweit nicht widerlegt.

(b)

Der Erblasser hat jedoch seine Pflicht zur Rückmeldung nach § 1 I, II StVO verletzt, indem er nicht ~~kurz~~ abgebremst hat vor dem Unfall.

Auch insoweit ist ~~den~~ die Beklagten darlegungs- und beweisbelastet.

überprüfbar, aber zweifelhaft vorliegend ist das Gericht davon überzeugt, dass der Erblasser nicht gebremst hat.

Dies ergibt sich zum Einen aus den fehlenden Brems Spuren. Wenn gleich diese nicht technisch eine Vollbremsung ausschließen, stellen sie ein Indiz dafür dar, dass keine Vollbremsung erfolgt ist.

Dafür spricht auch, dass der Sachverständige glaubhaft dargelegt hat, dass - sofern man von der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ausgeht (s.o.) - eine Bremsung aufgrund der Auffahrgeschwindigkeit, die im Bereich der Höchstgeschwindigkeit lag, erfolgt nicht erfolgt sein kann.

S.O.

Sehr gut gelungen!

(3)

Bei Gegenüberstellung der ermittelten Verursachungsanteile ergibt sich eine Haftung des Beklagten zu 1) in Höhe von 80%, des Erblassers in Höhe von 10%.

Der Beklagte zu 1) hat vorliegend in besonders schwerem Umfang die Pflichten eines nicht-vorfahrtberechtigten Verkehrsteilnehmers verletzt. Er hatte im Zeitpunkt des Auffahrens die Möglichkeit das Fahrzeug des Erblassers auf der geraden Straße zu erkennen. Auch beim Überfahren der Haltelinie hätte er das Fahrzeug erkennen und eine Gefahrenbremsung einzuleiten. Mithin hat der Beklagte zu 1) damit mehrere Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr verstreuen lassen.

Weiterhin wiegt dieser Verstoß besonders schwer, nachdem gerade vorfahrtberechtigte auf die Einhaltung der Vorfahrtregeln vertrauen dürfen, nachdem auch diese - gerade auf

Bundesstraßen wie der vorliegende-
das Befahren mit höheren Ge-
schwindigkeiten rechtfertigt.

Der Verstoß gegen das Rücksicht-
nahmegebot durch den Erb-
lasser wiegt zwar geringer,
darf jedoch ebenso nicht unbe-
rückichtigt bleiben.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich
grundsätzlich aufmerksam und
vorsichtsvoll zu verhalten.
Hier gilt insbesondere, wenn
die Bremsbereitschaft aufgrund
höherer Geschwindigkeiten ver-
ringert ist. Dieser Vorsicht-
sinn der Erblasser vorliegend nicht
recht geworden und hat so seine
Möglichkeit zur Abwendung des
Unfalls verstreuen lassen.

+ erhöhte Betriebsgefahr des LKW → größer,
größere Gefahr

c) ~~argent~~

~~Das Schmerzensgeld beträgt~~
Die Kläger haben einen Schmerzensgeldanspruch ~~in~~ in Höhe von grundsätzlich 40.000,00 €, unter Berücksichtigung der Haftungsquoten 32.000 €.

~~Der~~ Die Höhe des Schmerzensgeldes als Schaden bestimmt sich nach § 11 S. 2 StVG iVm. § 12 StVG.

Die Billigkeit der Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadenfall prägenden Umstände unter Erwägung der absehbaren, häufigeren Entwicklung des Schadenbildes und in angemessenem Verhältnis von Art und Dauer der Verletzung. Es berücksichtigen ist insbesondere das Maß der Lebensbeeinträchtigung.

Vorliegend war der Erkranker über sechs Monate, mithin eine nicht unerhebliche Zeit, in ~~massiver~~ intensivermedizinischer Behandlung. Die Verletzungen im Hirnbereich waren massiver und sehr einschneidender Natur, und hätten jedenfalls zur ~~Ab~~ dauerhaften Abhän-

gigkeit von einem Beatmungs-
gerät geführt.

Weiterhin wurde der Erblasser
insgesamt acht äußerst stark
eingreifenden Operationen, inklusive
der Öffnung der Schädeldecke.

Dem Erblasser war in diesem
Zeitraum die Möglichkeit der
freien Lebensgestaltung genommen.

Andererseits ist jedoch auch zu
berücksichtigen, dass zum einen
davon ausgegangen werden kann,
dass der Erblasser bereits jedenfalls
im Erwachsenenalter ~~ist~~ war.

Weiterhin ist das Gericht nicht
davon überzeugt, dass der Erblasser
zwischen den Operationen aktiv
bei Bewusstsein war.

Die Beklagten haben diesen Vor-
trag der Kläger zulässig mit Nicht-
willeu bestritten (vgl. 138 II 270).

Die insoweit darlegungs- und beweis-
belasteten Kläger konnten das
Gegenteil nicht nachweisen.

Was hat die Klägerin zu 1) zu
im Rahmen der persönlichen
Auskörung, welche im Rahmen
der freien Beweiswürdigung
(vgl. 1286 ff.) frei berücksichtigt
werden kann, zu dem Zeitpunkt

sehr gut

der Erblasser geäußert, dies war jedoch nicht ausreichend, um den Nachweis des Bewusstseins des Erblassers zu erbringen.

Die Klägerin zu 1) stütze ihre Vermutung dabei primär auf das Weinen aufgrund der Nachricht des Todes einer Nachbarin. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Weinen zu diesem Zeitpunkt eher ein Produkt des Zufalles war.

Außerdem Nachweise oder Beispiele für das Bewusstsein des Erblassers wurden nicht vorgelegt.

d.

Die Kläger ~~wäre~~ haben einen
Anspruch auf Schadenersatz in
Höhe von 1440,00 € nach

§ 18 I, III, 7 I, 17 I, II StVG iVm.

§ 1922 BGB. Für die Beklagte zu

2) weiter iVm. § 117 VVH, 1 RVH.

Die Anspruchsvoraussetzungen
und Haftungsquoten decken sich
mit den Aufstellungen in dem
Antrag zu 1).

Gemäß § 11 I, 7 I StVG iVm.

§ 249 I BGB sind die Kläger
so zu stellen, wie sie ohne
~~den~~ den Unfall wären.

Ohne ^{über} den Unfall würden die
Kläger ^{über} ein Fahrzeug im Wert von
1877 € verfügen.

Weiterhin hätten sie nicht ange-
wiesene Telekommunikationskosten
in Rechtsverfolgung iVm. 25 €
aufgewandt. § 287 ZPO

Unter Berücksichtigung des verblei-
benden Restwerts von 100 € und
der mit 80% - Haftung ergibt
sich mithin ein Anspruch in
Höhe von 1440,00 €.

4249 II Bbb

II.

Hinichtlich beider Ansprüche
haten die Kläger Anspruch auf
Zinsen in Höhe von 1 Prozentpunk-
ten ab dem 11. 09. 2015 gemäß
§ 291 BGB.

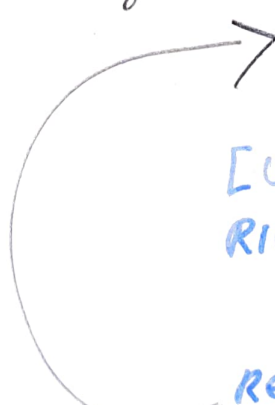
§ 288 I BGB für
Höhe
§ 187 I BGB analog

Rechtshängigkeit trat am 11. 09. 15
mit Fortleitung der Klage an die
Beklagten ein (vgl. § 263, 266 ZPO).

III.

Die Kontenentscheidung bestimmt
sich nach § 32 I 1 ZPO, die Ent-
scheidung ist vorläufig vollstreck-
bar nach § 709 S. 1, 2 ZPO.

§ 708 Nr. 1, 711 ZPO
für Vollstreckung durch
Beh.




[Unterschrift]
RILG Schwartz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Muss vor die Unter-
Schrift

Berufung gemäß § 511 ff. ZPO,
i. d. B. § 511, 513, 517, 519, 520
ZPO

 Diese Klausur ist sehr gut gelungen. Sie sprechen fast alle Probleme des Falles an, setzen die richtigen Schwerpunkte, argumentieren gut und differenzieren und kommen zu den "richtigen" Ergebnissen prima! Es sind nur die einzelnen Punkte, die sie in den Randbemerkungen finden, die es zu kritisieren gab!

— Sie schreiben auch unperfekte Urteilsst

15 Punkte
Bauer,
M.M.